

► Geldwerte Vorteile

Übernahme von Beiträgen für eine angestellte Rechtsanwältin

| Übernimmt eine Rechtsanwaltssozietät als Arbeitgeberin für eine angestellte Rechtsanwältin Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung, zur Rechtsanwaltskammer und zum Deutschen Anwaltsverein sowie die Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach, handelt es sich um Arbeitslohn. Die übernommenen Aufwendungen sind dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen, so das FG Münster. |

Aufwendungen
sind Arbeitslohn

Das FG ließ die Kostenübernahme im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse der Rechtsanwaltssozietät nicht gelten (FG Münster, Urteil vom 01.02.2018, Az. 1 K 2943/16 L, Abruf-Nr. 200682, Az. beim BFH: VI R 11/18):

- Eine Berufshaftpflichtversicherung sei unabdingbar für die Ausübung des Anwaltsberufs und decke das persönliche Haftungsrisiko der Anwältin ab.
- Die Anwaltszulassung der Arbeitnehmerin sei auch zwingende Voraussetzung für die selbstständige Ausübung einer Anwaltstätigkeit und könne daher auch im Fall einer beruflichen Veränderung von Vorteil sein.
- Das besondere elektronische Anwaltspostfach werde für jeden Rechtsanwalt einzeln eingerichtet.
- Die Vorteile der Mitgliedschaft zum Deutschen Anwaltsverein wirkten sich für die Rechtsanwältin unabhängig von ihrem Anstellungsverhältnis aus.

PRAXISTIPP | Schließt eine Rechtsanwalts-GmbH für sich eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 59j BRAO ab, führt das nicht zu Lohn bei den angestellten Anwälten (BFH, Urteil vom 19.11.2015, Az. VI R 74/14, Abruf-Nr. 183678).

► Doppelbesteuerungsabkommen

BMF zur Besteuerung des Arbeitslohns nach DBA

| Das BMF hat das bisherige Schreiben zur Besteuerung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) vom 12.11.2014 überarbeitet und durch das Schreiben vom 03.05.2018 ersetzt. Das BMF hat es an die aktuellen Entwicklungen in der OECD und der Rechtsprechung sowie die zwischenzeitlich eingetretene Rechtsänderungen angepasst. |

BMF hat 2014-er
Schreiben ersetzt

Aktualisiert hat das BMF u. a. folgende Bereiche (BMF, Schreiben vom 03.05.2018, Az. IV B 2 – S 1300/08/10027, Abruf-Nr. 201303):

- Besteuerungsrecht für Betriebsrenten und Ruhegehälter (Rz. 21)
- Zuordnung des Besteuerungsrechts bei einer gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung (Rz. 161 und 162)
- Aufteilung des Arbeitslohns, der nicht direkt der inländischen oder ausländischen Tätigkeit zugeordnet werden kann (Rz. 209)
- Abfindungen wegen Beendigung des Dienstverhältnisses an Mitarbeiter mit Auslandswohnsitz gemäß § 50d Abs. 12 EStG (Rz. 220 bis 233)
- Erdienungsprinzip für Auszahlungen aus einem Arbeitszeitkonto (Rz. 269)
- Zuordnung von Steuerberatungskosten zur Auslands- und Inlandstätigkeit (Rz. 303 und 304)